



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Staatspolitische Kommission des Nationalrats
c/o Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Ort, Datum Bern, 28. August 2018
Ansprechpartner/in Martin Bienlein

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 13
martin.bienlein@hplus.ch

14.422 n Pa.Iv. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos Vernehmlassungsantwort H+

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns an der Vernehmlassung 14.422 n Pa.Iv. Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos teilzunehmen, da unsere Mitglieder die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen regelmässig von Verordnungen des Bundesrates betroffen sind.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Spitzenverband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Ihm sind 226 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 380 Standorten sowie rund 160 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen.

1 Hohe Bedeutung

Die Gesetze und Verordnungen dringen immer mehr in die lebensweltliche Realität ein und stellen dafür Regeln auf. Damit dringen sie auch immer mehr in komplexe menschliche und technische Interaktionen vor. Dies wird in Zukunft noch zunehmen und damit an Bedeutung gewinnen.

2 Gewaltenteilung und bundesrätliche Gesetzgebung

Generell misst H+ der Gewaltenteilung zwischen den eidgenössischen Räten und dem Bundesrat einen hohen Stellenwert bei. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Verordnungen des Bundesrates in der sozialen Krankenversicherung (KVG) rechtsetzenden Charakter haben, da das Gesetz nicht detailliert ist oder der Bundesrat zusätzliche Regeln setzt. Insofern übernimmt der Bundesrat vom Gesetzgeber gewollt oder ungewollt gesetzgeberische Aufgaben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das zuständige Bundesamt und andere Bundesstellen bei der Ausführung der KVG-Revision Spitalfinanzierung wiederholt und mit scharfen Worten kritisiert und die Umsetzung im Sinne des Gesetzes vorgenommen. Zum Teil wurde die Revision nicht im Verordnungsrecht umgesetzt.

Durch die Initiative hofft H+ auch auf eine präventive Wirkung.

Zu den Verordnungen gehören auch Verordnungen der zuständigen Bundesämter, wenn der Bundesrat seine Gesetzgebungshoheit an diese delegiert hat.

3 Aufwand und Hürden

Das Parlamentsprozedere ist in allen drei Anträgen (Mehrheit und den beiden Minderheitsanträgen) aufwendig und hat mit einem Drittel der Mitglieder einer Kammer hohe Hürden.

Es stellt sich die Frage, ob die beiden Plenen der eidgenössischen Räte einbezogen werden müssen, oder ob nicht die beiden Sachbereichskommissionen gemeinsam mit dem Bundesrat eine Lösung finden können. Anders als in der eigentlichen Gesetzgebung, deren Existenz im Willen des Parlaments oder des Volksvetos (Referendums) liegt, ist die Gesetzgebung zur Gesetzesumsetzung durch den Bundesrat eine notwendige Folge. Diese erschöpft sich nicht in Existenz oder Nicht-Existenz, sondern kann sehr wohl unterschiedliche sachlichen Aspekte beinhalten. Solche sachlichen Unterschiede können die Sachbereichskommissionen besser mit dem Bundesrat verhandeln als die Plenen.

Die Hürde mit einem Drittel eines Rates, das sind 67 National- und 16 Ständerätinnen und -ständeräte, in einer Parlamentskammer sind hoch. Das notwendige Quorum könnte auf die Hälfte oder sogar zwei Drittel der zuständigen Sachkommissionsmitglieder reduziert werden.

Ebenso ist die zeitliche Kürze von 15 Tagen eine hohe Hürde. Die Fristen sollten sich nach den Gewohnheiten des Bundesrates richten (Dauer zwischen Beschluss und Inkraftsetzung). Verzögerungen sind zu vermeiden.

Diese hohen Hürden könnten dazu führen, dass das gesetzgeberische Ziel, nämlich die präventive Wirkung, sich nicht entfalten kann und nicht einmal in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt.

Die Publikation im Bundesblatt in den drei Amtssprachen sollte hingegen eingehalten werden (Minderheitsantrag IV).

Die Begründung des Antrags hingegen stellt keine zusätzliche Hürde dar, sondern liegt in der ratio legis, die Abweichungen vom Bundesgesetz verhindern will. Das müssen die Antragstellerinnen und -Antragsteller begründen.

4 Einschränkungen

Eine Einschränkung vor allem bei Dringlichkeit scheinen sachgerecht.

Die genannten Einschränkungen erscheinen sachlich korrekt soweit dies H+ in den von uns bekannten Gesetzen beurteilen kann.

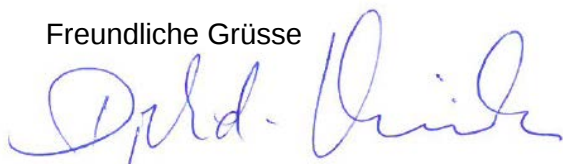
5 Fazit

- Die bundesrätliche Rechtsetzungen unterliegen heute keiner demokratischen Kontrolle. Eine Verstärkung des Parlaments erscheint deshalb notwendig.
- Das vorgeschlagene Parlamentsprozedere ist relativ aufwendig und hat (zu) hohe Hürden für das Veto.
- Den vorgeschlagenen Ausnahmen in den Gesetzen stimmt H+ zu.

H+ stimmt deshalb der Einführung des Verordnungsvetos zu, bittet Sie aber die Vetohürden herabzusetzen.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dorit Djelid
Direktorin a.i.